

Aktenzeichen: 1319/2024-43

Lassing, 15.11.2024

Gegenstand: **Janes Schmid**  
**Baubehördliche Bewilligung**  
**Abbruch und Neuerrichtung einer Einstellhalle für kraftstofflose Geräte**

## **Kundmachung und Ladung** **zur Bauverhandlung**

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	18.09.2024
<b>hat</b>	Janes Schmid
<b>gemäß der gesetzlichen Grundlage:</b>	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
<b>um die Erteilung der Baubewilligung für:</b>	<b>Abbruch und Neuerrichtung einer Einstellhalle für kraftstofflose Geräte</b>
<b>auf der Grundstücksfläche:</b>	Nr.: 691/1
	EZ.: 86
	KG.: Lassing Schattseite angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	<b>Abbruch und Neuerrichtung einer Einstellhalle für kraftstofflose Geräte</b>
<b>Gemäß der gesetzlichen Grundlage:</b>	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
<b>Ort:</b>	<b>an Ort und Stelle (Schattenberg 20, 8903 Lassing)</b>
<b>Um:</b>	<b>10:30 Uhr, am 04.12.2024</b>
<b>Verhandlungsleiter:</b>	Engelbert Schaunitzer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Amtsstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr.

**Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen!**

Ihr Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 (Hochtal Lassing). Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F. ist dafür unabhängig von der Baubewilligung der Gemeinde um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Naturschutzreferat, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, anzusuchen. (Beilagen: Bauplan und Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung).

Ergeht gleichlautend an:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung der Namen und Adressen der geladenen Personen. Die vollständige Verteilerliste ist im Bauakt abgelegt.

**Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991 BGBl. 51/1991 i.d.g.F. eine Kundmachung im Internet unter [www.lassing.at](http://www.lassing.at)**

**Anmerkung:** Sollte der Zeitplan für die Begehung, wegen nicht voraussehbarer Schwierigkeiten, nicht eingehalten werden können, bitten wir um Verständnis.

Der Bürgermeister:



Engelbert Schaunitzer

angeschlagen am: 18.11.2024  
abgenommen am: 04.12.2024